

RS OGH 1992/9/29 4Ob69/92 (4Ob70/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

RAO §8

Rechtssatz

Dem Vertretungsrecht der Rechtsanwälte korrespondiert auch ein entsprechendes Recht der Parteien, nicht aber - ausgenommen die Fälle des absoluten Anwaltszwanges - die Pflicht, einen Anwalt beizuziehen und sich von ihm vertreten zu lassen. Jedermann kann in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten - soweit er selbst Partei oder Beteiligter ist - seine Interessen persönlich wahrnehmen, also auch Rechtsurkunden und Eingaben selbst verfassen und sie im eigenen Namen bei Gericht und Verwaltungsbehörden anbringen sowie im gerichtlichen und in Verwaltungsverfahren als Partei oder Beteiligter im eigenen Namen auftreten, soweit nicht kraft Gesetzes absolute Anwaltpflicht besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 69/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 69/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071725

Dokumentnummer

JJR_19920929_OGH0002_0040OB00069_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>